

Satzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Stecknitz“

(Verbandssatzung)

(Anlage 1 zur Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 29.09.2021)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert am 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert am 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 28.09.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stecknitz erlassen.

§ 1 – Rechtsnatur, Name, Verbandsgebiet, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Kastorf, Klempau, Krummesse und Rondeshagen bilden den Zweckverband „Abwasserbeseitigung Stecknitz“.
- (2) Andere abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts können durch Beitritt Verbandsmitglied werden, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist und die Wirtschaftlichkeit des Zweckverbandes erhöht.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz“.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeinden zu § 1 Abs. 1.
- (5) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 23919 Berkenthin.
- (6) Der Zweckverband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit dem Wappenbild des Landes Schleswig-Holstein und der Inschrift „Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz“. Die Verwendung dieses Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
- (7) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

§ 2 – Aufgaben zur Herstellung und Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und –anlagen in den Gemeinden Berkenthin, Bliestorf, Klempau, Krummesse und Rondeshagen

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Berkenthin, Bliestorf, Klempau, Krummesse und Rondeshagen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Er hat zu diesem Zweck die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Verbandsmitglieder zu betreiben, Entwässerungsanlagen herzustellen und den Bestand nach den anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten und zu erneuern.

- (2) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Die Gründung des Zweckverbandes erfolgt zur Erfüllung der Aufgaben *nach* § 44 LWG.
- (3) Der Zweckverband regelt den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und deren Benutzung einschließlich Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren bzw. Baukostenzuschüssen und Tarifpreisen auf der Grundlage von Satzungen bzw. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen.
- (4) Der Zweckverband kann zur Auslastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder Abwasser anderer Gebietskörperschaften und anderer Zweckverbände auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge abnehmen und behandeln.

§ 3 – Aufgaben zur Klärschlammabfuhr in den Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Kastorf, Klempau und Rondeshagen

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm sowie das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser in den Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Kastorf, Klempau und Rondeshagen einzusammeln und abzufahren.

§ 4 – Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 – Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder oder ihrer oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Gemeinden Berkenthin, Bliestorf, Klempau, Krummesse und Rondeshagen entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und die Stellver-

tretenungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister entsprechend. Sie oder er wird für die Dauer ihrer oder seiner Wahlzeit gewählt. Die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit der Gemeindevertretungen.

§ 6 – Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 – Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 EUR nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 EUR nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.000 EUR (die Gesamtbelastung 10.000 EUR) nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 EUR nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 EUR,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000 EUR nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 EUR.

§ 8 – Ausschüsse des Verbandes

Der Zweckverband hat als ständigen Ausschuss einen Finanzausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Aufgaben des Ausschusses:

- Aufstellung des Haushaltsplans und Vorbereitung der Haushaltssatzung einschl. Nachträge
- Prüfung der Jahresrechnung
- Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Verbandes

§ 9 – Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 – Verbandsverwaltung

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Geschäftsführung der Verwaltung des Amtes Berkenthin.

§ 11 – Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Finanzierung von Investitionen hat der Zweckverband sich um öffentliche Fördermittel zu bemühen. Der Verband hat die Aufnahme von zinsgünstigen Darlehen zu prüfen.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs auf Dauer (Zeitraum von 3 Jahren) nicht ausreichen, kann der Zweckverband die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten entsprechend ihrer Verursachung deckt.

Unter dieser Prämisse ist der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds im Verhältnis zu der Gesamteinwohnerzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.03. des Vorjahres zu Grunde zu legen.

§ 12 – Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000 EUR im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege einer freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 20.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 4.000 EUR im Monat, nicht übersteigt.

§ 13 – Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 14 – Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1, der §§ 2, 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 15 – Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 16 – Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Mona-

ten zum Jahresende kündigen. Neben der Kündigungserklärung bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.
- (4) Kommt eine Einigung im Zweckverband nicht zustande, ist die Kommunalaufsichtsbehörde einzubeziehen.

§ 17 - Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder bei einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 18 – Veröffentlichungen

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Zweckverbandes unter der Internet-Adresse www.zv-abwasserstecknitz.de auf der zentralen Internet-Seite für Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stecknitz unter Angabe des Bereitstellungstages. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen unter der Bezugsadresse Amt Berkenthin, Am Schart 16, 23919 Berkenthin, kostenpflichtig zusenden lassen. Darüber hinaus liegen Textfassungen im Amt Berkenthin, Am Schart 16, 23919 Berkenthin, zur Mitnahme aus oder werden hier bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stecknitz verfügbar ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht

gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Anderslautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt. Andere gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Abs. 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 – Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22.12.2014 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 01.12.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Berkenthin, den 07.12.2021

Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz
Der Vorstandsvorsteher
gez. Neumann

L.S.